- 58. 1. Kann Bestrasung wegen Sachbeschädigung erfolgen, wenn ein Jagdberechtigter einen in seinem Reviere besindlichen fremden Hund tötet, weil er irrtümlicherweise glaubt, hierzu vermöge seines Jagdrechtes besugt zu sein?
- 2. Bedarf es neben der Feststellung eines folden irrtumlichen Glaubens noch der weiteren Feststellung, daß auch kein Eventualdolus vorliege?

St. &. &. &. 303. 59. St. &. D. &. 266.

IV. Straffenat. Urt. v. 26. März 1889 g. E. Rep. 137/89.

I. Straffammer beim Umtsgerichte Kreuzburg D./S.

Der Angeklagte, welcher Pächter der Jagd in dem mit Promenadenwegen versehenen Stadtwalde bei K. ist, hat daselbst einen seinen Herrn auf einem dieser Promenadenwege begleitenden Hund erschossen, als letzterer, etwa zwei bis drei Schritte von dem Wege entfernt, in bem Walbe an einen Baum getreten war. Der Hund befand sich zur Zeit dieser That unter der Aufsicht des Eigentümers. Dies war auch dem Angeklagten, wie sestigestellt ist, bekannt, da er den Hund in unmittelbarer Nähe seines Herrn tötete. Das Instanzgericht hat den Angeklagten aber von der Beschuldigung der Sachbeschädigung freigesprochen, weil es dem Einwande desselben Glauben schenkte, daß er der, wenngleich irrtümlichen, Meinung gewesen sei, den in seinem Jagdreviere befindlichen fremden Hund, da derselbe nicht an der Leine geführt wurde, töten zu dürsen, ihm sonach das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gesehlt habe.

Die gegen diese Eutscheidung von der Staatsanwaltschaft verfolgte Revision wurde verworfen aus folgenden

Grünben:

Verfehlt ist zunächst die Rüge einer Verletzung der §§. 303. 59 St. B.'s. Denn die Ausführungen des angefochtenen Urteiles, auf Grund welcher die Strafkammer den Angeklagten wegen mangeknden Bewußtseins von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung freigesprochen hat, sinderechtlich nicht zu beanstanden.

In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß zum gesetzlichen Thatbestande der dem Angeklagten zur Last gelegten Strafthat nach §. 303 St. V.B.'s auch die Rechtswidrigkeit der Sachbeschädigung gehört. Diese Rechtswidrigkeit erscheint danach als ein Thatumstand, der dem Angeklagten nach §. 59 Abs. 1 St. V.B.'s nicht zugerechnet werden darf, wenn er dessen Vorhandensein dei Vegehung der Sachbeschädigung nicht kannte. Dem steht auch nicht entgegen, daß es sich bei dem Begriffe der Rechtswidrigkeit um rechtsiche Verhältnisse und gesetzliche Vorschriften handelt. Vielmehr ist der §. 59 Abs. 1 a. a. D. grundsätzlich dahin zu verstehen, daß die Strasbarkeit des Angeklagten nur dann eintreten soll, wenn er sich der sämtlichen, den Thatbestand der strasbaren Handlung bildenden Merkmale bewußt gewesen ist, und damit gestalten sich auch solche Werkmale, die, wie die Rechtswidrigkeit, auf gewissen rechtsichen Voraussetzungen beruhen, zu Thatumständen im Sinne des §. 59 Abs. 1 a. a. D.

Bgl. Entsch, bes R.G.'s in Straff. Bb. 8 S. 104 flg., insbeson- bere S. 107.

War demzufolge, indem dem Angeklagten nach der erstinstanzlichen Feststellung das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit sehlte, diese ihm nicht zuzurechnen, so erscheint es gerechtfertigt, daß der Thatbestand bes §. 303 St.G.B.'s gegen den Angeklagten nicht für erwiesen ersachtet und derselbe daher von der Anklage der Sachbeschädigung freisgebrochen worden ist.

Ohne rechtlichen Belang erscheint es namentlich auch, daß die Untenntnis des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit feiner Sandlung auf einem Rechtsirrtume beruhte. Denn bas Befet trifft für biefen Fall feine Ausnahme von dem Grundfate des &. 59 Abf. 1 St. G.B.'s. Nur, wenn sich ber Frrtum auf das Bestehen und ben Ginn bes Strafgesetes bezoge, wurde er den Angeklagten nicht schieben können, weil biefem Erfolge die für die ftrafrechtliche Berantwortlichkeit grundfählich allgemein anerkannte Ginflußlofigkeit ber Unkenntnis des Strafgesetzes entgegenstände. Daß aber der Frrtum des Angeklagten, wie Die Revision behauptet, auf ftrafrechtlichem Gebiete liegt, und ben Sinn bezw. die Auslegung des Strafgesetzes betrifft, ift mit Rucficht auf die makaebenden erftrichterlichen Feststellungen nicht anzuerkennen. Denn aus diesen geht hervor, daß ber Frrtum, in welchem ber Ungeflagte fich befand, als er den hund erschoß, darin bestand, daß er als Saabberechtigter hierzu, weil der hund in seinem Jagdreviere nicht an der Leine geführt wurde, berechtigt zu fein glaubte. Da nun, wenn ber Angeklagte unter ben bezeichneten Umftänden in ber That bas Recht gehabt hatte, ben hund zu toten, in diefer Totung eine rechtswidrige Handlung und somit eine nach &. 303 St. G.B.'s ftrafbare Sadybeschädigung auch im objektiven Sinne nicht zu finden gewesen ware, so war die strafrechtliche Auffassung bes Angeklagten, welche dahin ging, daß er sich, die Eriftenz jenes Rechtes vorausgesett, burch bas Erschießen bes Hundes nicht strafbar mache, gang richtig. Falich war nur die Annahme des Angeklagten, daß ihm das fragliche Recht zustehe. Er irrte barin, daß er die bem Jagdberechtigten unter Umftanben gesehlich eingeräumte Befugnis gur Tötung eines auf bem Ragdreviere befindlichen Hundes ichon deshalb für begründet erachtete, weil der Hund nicht an der Leine geführt war. Darin ift aber lediglich ein Irrinm über die civilrechtlichen Befugniffe bes Jagbberechtigten zu finden, welcher die Anwendbarkeit des &. 303 St. G.B.'& ausgeschlossen erscheinen läßt.

Unzutreffend ist aber auch die fernere Rüge einer Verletzung des §. 266 St.P.D., welche darauf geftütt ist, daß das angesochtene

Urteil eine Prüfung der Frage vermissen lasse, ob der Angeklagte die That nicht wenigstens mit dem eventuellen Dolus verübt habe. Sierbei fann unerörtert bleiben, ob, nachdem sich das Urteil, der Borschrift im Abs. 4 bes &. 266 a. a. D. entsprechend, barüber geäußert hat, daß und weshalb die für erwiesen angenommene That für nicht straf= bar erachtet worden, in der vermißten Brüfung, auch wenn die Sachlage zu berfelben nötigte, überhaupt ber gerügte prozessuale Mangel und nicht vielmehr eine dem materiellen Rechte angehörige Verkennung bes für die Anwendung bes &. 303 St. G.B.'s erforderlichen Vorsates zu finden sein murde. Denn jedenfalls bedurfte es einer prufenden Erörterung in der bezeichneten Richtung beshalb nicht, weil die Strafkammer — in dieser Hinficht wesentlich abweichend von dem Kalle des in der Revisionsschrift in bezug genommenen reichscherichtlichen Urteiles Bb. 10 S. 234 fla, ber Entscheidungen in Straffachen - positiv festgeftellt hat, der Angeklagte habe fich zur Zeit der That in dem Glauben befunden, daß er befugt sei, den an der Leine nicht geführten Hund zu erschießen. Dieser ausbrücklich festgestellte Glaube an jene Befugnis läßt die von der Revision unterstellte Notwendigkeit, oder auch nur Möglichkeit von Zweifeln des Angeklagten in dieser Beziehung, und die Amahme, daß der Angeklagte die That auf die Gefahr ihrer Strafbarfeit hin und mit dem Bewuftsein begangen habe, es könne ihm möglicherweise eine Berechtigung zur Tötung bes hundes nicht zustehen, völlig ausgeschlossen erscheinen. Db aber ber Angeklagte in jenem Glauben handelte, ift eine Frage ber dem Instanzgerichte nach &. 260 St. P.D. zustehenden Beweiswürdigung und daher nach &. 376 St.P.D. in gegenwärtiger Instanz nicht nachzuprüfen. Auch ist es unerheblich, ob der Angeklagte es unterlassen hat, sein Augenmerk auf die in Betracht kommenden gesetlichen und polizeilichen Vorschriften ju richten, und ob er, wenn er dies gethan, ben Glauben an feine Befugnis hatte aufrechterhalten können. Denn für die strafrechtliche Wirkung des die Unkenntnis der Rechtswidrigkeit begründenden Irr= tumes war es ohne rechtlichen Belang, ob der Rechtsirrtum entschuld= bar erscheint ober nicht. Entscheidend ist vielmehr allein, daß jene Unkenntnis, wie festgestellt, vorhanden war, und daß sie nicht auf einem das Strafrecht betreffenden Frrtume beruhte.